

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Tischer (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Verankerung der staatlich anerkannten Schulen in der Landesschülervertretung Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 1889** vom 2. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Zu Beginn des Jahres konstituierte sich die Landesschülervertretung neu. Dabei wurde Anstoß an einer Formulierung in der Thüringer Mitwirkungsverordnung genommen. Schülerinnen und Schüler von staatlich anerkannten Schulen/Schulen in freier Trägerschaft sollen demnach nicht in der Landesschülervertretung verankert sein, da diese die Vertretung aller staatlichen Schulen ist. Auch im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ist keine Möglichkeit der Mitwirkung für Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Die Landesschülervertretung, mit Sitz im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, befasst sich jedoch mit jeglichen Angelegenheiten bezüglich des Schulalltags von Thüringer Schülerinnen und Schülern. Beschlüsse, die im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gefasst werden und somit Themenfeld der Landesschülervertretung sind, treffen zum überwiegenden Teil auch die staatlich anerkannten Schulen/Schulen in freier Trägerschaft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum ist die Landesschülervertretung ausschließlich den Schülerinnen und Schülern von staatlichen Schulen vorbehalten?
2. Warum können Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schulen/Schulen in freier Trägerschaft nicht mitreden, mitbestimmen und mitwählen?
3. Trifft es zu, dass sich für die Neufassung der Thüringer Mitwirkungsverordnung, die im Jahr 2017 geschrieben wird, ein Arbeitskreis zusammenfinden soll? Wenn ja, wer ist daran beteiligt und warum wurden/werden die Mitwirkungsorgane (Landeselternvertretung, Landesschülervertretung et cetera) nicht geladen, die letztendlich von der Neufassung betroffen sind?
4. Zu welchem Zeitpunkt sollen die Mitwirkungsorgane einbezogen werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. März 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Formen der Schülermitwirkung an staatlichen Schulen sind in § 28 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und der Thüringer Mitwirkungsverordnung (ThürMitwVO) geregelt. Die Regelungen zur Landesschülervertretung finden sich in § 3 ThürMitwVO. Diese Regelungen verpflichten ausschließlich die staatlichen Schulen und die Schulaufsichtsbehörden.

Die Regelungen zur Schülermitwirkung an freien Schulen finden sich in § 7 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG). Danach hat der Schulträger Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern in angemessener Weise zu gewährleisten. Allerdings obliegt die Ausgestaltung der Beteiligung den freien Trägern. Dies ist Ausfluss ihrer verfassungsrechtlich verankerten Gestaltungsfreiheit aus Artikel 26 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes.

Zu 3.:

Nein, dies trifft nicht zu. Eine Änderung oder Neufassung der Mitwirkungsverordnung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu 4.:

Eine Beteiligung der von einer Gesetzes- oder Verordnungsänderung betroffenen Gremien findet grundsätzlich spätestens im Rahmen der Anhörung statt.

In Vertretung  
Ohler  
Staatssekretärin